

Satzung

Beschlossen per Umlaufbeschluss auf Basis des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Bus & Bahn Thüringen e.V. (BBT) am 27.01.2021.

1 NAME, SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen "Bus & Bahn Thüringen e.V." Er wird im Vereinsregister geführt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 ZWECK UND ZIELSTELLUNG

Die Mitglieder des Vereins haben sich zum Zweck der Steigerung des Leistungs- und Qualitätsniveaus des ÖPNV und des durch den ÖPNV abgedeckten Freizeit- und Urlaubsverkehrs in Thüringen zusammengeschlossen.

Ziel ist die Erhöhung der Akzeptanz und Nutzung des ÖPNV durch die Nutzer.

Der Verein unterstützt den Freistaat Thüringen und die Aufgabenträger bei ihren Aufgaben der Daseinsfürsorge nach dem Thüringer ÖPNV-Gesetz, insbesondere bei der Fortschreibung der Nahverkehrspläne, und bei der Umsetzung touristischer Aufgabenstellungen soweit sie die Belange des ÖPNV in Form von Freizeit- und Urlaubsverkehren berühren. Dies soll erreicht werden u.a. durch:

- a) Verbesserungen der Verkehrsangebote sowie technischer Einrichtungen und Systeme und der Services der Mitglieder,
- b) Entwicklung eines gemeinsamen Corporate Designs,
- c) Gemeinsame Fahrgastinformation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Gemeinsame Information und Weiterbildung von Mitarbeitern,
- e) Schaffung der Voraussetzungen für die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft Thüringen, insbesondere durch gemeinsame Beförderungsbedingungen und -tarife,
- f) Schaffung und Unterhaltung von Systemen zur Verknüpfung touristischer Angebote mit dem Vertrieb von ÖPNV-Angeboten,
- g) Jegliche Tätigkeiten, die die wirtschaftliche Basis des Vereins sichern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose Zwecke nach § 55 Abgabenordnung (AO).

3 EINTRITT VON MITGLIEDERN

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die im ÖPNV als Genehmigungsinhaber oder als Auftragsunternehmer Linienverkehrsleistungen nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) erbringt.
- 3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Aufgabenträger im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürÖPNVG,
 - b) Verkehrsverbände, Vereinigungen und Gemeinschaftsunternehmen dieser Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger,
 - c) natürliche oder juristische Personen, die mit ihrer Tätigkeit dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechen.
- 4) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

4 AUSTRITT VON MITGLIEDERN

Ein Mitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein austreten. Ein Austritt ist nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende (d.h. bis 30.06. des laufenden Jahres) durch eingeschriebenen Brief möglich.

5 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung durch Gewerbeabmeldung oder Liquidation des betreffenden Mitgliedes.

7 MITGLIEDSBEITRAG

Das Mitglied ist zur fristgemäßen Zahlung der Beiträge nach der, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, verbindlichen Beitragsordnung verpflichtet.

8 UMLAGEN

Der Verein erhebt Umlagen zur Finanzierung der gemeinsam beschlossenen oder individuell vereinbarten Maßnahmen. Über die Höhe und die Art der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

9 ORGANE

9.1 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichrangigen, stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern, aber insgesamt höchstens neun Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können Ordentliche Mitglieder werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- 2) Der Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei der Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand ein Büro einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie nach den Vorschriften des § 63 AO. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er hat das Recht und die Pflicht, ohne Stimmrecht an allen Sitzungen und Versammlungen beratend teilzunehmen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

9.2 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Ordentlichen Mitglieder schriftlich in begründeter Form verlangt wird.
- 3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimme.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dies in der Einladung bekannt gegeben worden ist. Beschlussfassungen können auch per Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Abstimmungen erfolgen.

- 6) Die Mitgliederversammlung hat über folgende Aufgaben zu beschließen:
 - a) Genehmigung des Geschäftsberichtes des zurückliegenden Geschäftsjahres,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Änderungen der Satzung, der Geschäfts- und der Beitragsordnung,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Sitzverlegung,

- g) Auflösung des Vereins,
- h) Behandlung der gestellten Anträge.
- 7) Kandidaten für entscheidungsberechtigte Gremien des Vereines müssen bis sieben Tage vor dem Tag der Wahl in Schriftform ihre Kandidatur bekannt geben oder durch Mitglieder vorgeschlagen werden.
- 8) Stimmberechtigt sind Ordentliche Mitglieder oder deren Vertreter, wenn für die Vertretung eine Vollmacht vorliegt. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- 9) Die Außerordentlichen Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 10) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 11) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Protokolleingang Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls einzulegen. Die Einsprüche sind schriftlich an den Vorsitzenden oder Geschäftsführer des Vereins zu richten.

9.3 BEIRAT

- 1) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Beirat einzuberufen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung berufen. Der Beirat selbst wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende hält engen Kontakt zum Vereinsvorsitzenden.
- 2) Mitglieder des Beirates sollen die jeweiligen Aufgabenträger der Ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung kann weitere natürliche oder juristische Personen als Mitglied des Beirates einladen.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Entwicklung des Vereins konstruktiv zu begleiten. Die Initiative hierzu kann sowohl vom Vorstand als auch vom Beirat selbst ausgehen.
- 4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Über die Begründung und Fortsetzung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Im Fall des Ausscheidens eines Ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft des zugehörigen Aufgabenträgers im Beirat. Die Mitgliedschaft im Beirat kann fortgesetzt werden, falls ein weiteres Ordentliches Mitglied des Vereins diesem Aufgabenträger zugeordnet ist.

- 6) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzung des Beirates wird von dessen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt der Beirat einen Sitzungsleiter.
- 7) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet der Beirat mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimme.
- 8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 9) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Protokolleingang Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls einzulegen. Die Einsprüche sind schriftlich an den Vorsitzenden oder Geschäftsführer des Vereins zu richten.

10 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfer führen im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kontrolle der Finanzgeschäfte des Vereins durch. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

11 AUFLÖSUNG

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so wird das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

12 GESCHÄFTSSTELLE

- 1) Der Verein unterhält zur Erfüllung seines Geschäftsverkehrs eine Geschäftsstelle am Ort des Sitzes. Der Verein kann unselbständige Außenstellen betreiben.
- 2) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

13 WIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollten einzelne Festlegungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen unberührt.